



Bauleitplanung der Stadt Herbstein

Änderung des Flächennutzungsplanes in Teilgeltungsbereichen der Gemarkung Herbstein, Altenschlirf, Rixfeld, Schadges, Schlechtenwegen sowie Stockhausen

Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herbstein beschloss gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtgebiet Herbstein zur Darstellung weiterer Sonderbauflächen für Windenergieanlagen. Hierbei handelt es sich um zwei Teilgeltungsbereiche im gesamten Stadtgebiet Herbstein.
- (2) Der erste Teilgeltungsbereich südlich von Rixfeld bzw. südwestlich von Schadges erfasst
 - in der Gemarkung Herbstein, in der Flur 13 das Flurstück 68/4 sowie in der Flur 14 die Flurstücke 89 und 91/4
 - in der Gemarkung Altenschlirf, in der Flur 3 die Flurstücke 1 und 3, in der Flur 4 die Flurstücke 1, 2, 3, 10 und 11/1 sowie in der Flur 6 die Flurstücke 1/1, 2, 3, 9 und 10/5
 - in der Gemarkung Schadges, Flur 6 das Flurstück 1
 - in der Gemarkung Schlechtenwegen, in der Flur 5 die Flurstücke 16 und 27
 - in der Gemarkung Stockhausen, in der Flur 17 die Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6 und 7, in der Flur 18 die Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 sowie in der Flur 19 die Flurstücke 2, 3, 5, 7, 8 und 9.

Der zweite Teilgeltungsbereich nördlich von Stockhausen erfasst

 - in der Gemarkung Stockhausen, in der Flur 4 die Flurstücke 4 und 5, in der Flur 5 die Flurstücke 1 und 2, in der Flur 7 die Flurstücke 2, 3, 4, 5, 6 und 7 sowie in der Flur 8 die Flurstücke 1 und 2.
- (3) Die Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Darstellung einer Fläche für die Errichtung von Windenergieanlagen (Sonderbauflächen gemäß § 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“). Die Änderungsplanung ist als Positivplanung (Angebotsplanung) zu verstehen. Die Belange von Natur und Landschaft sind gemäß § 1a BauGB im Rahmen der Bauleitplanung zu behandeln, eine Umweltprüfung ist durchzuführen. Gleichzeitig müssen Artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt werden. Da die Flächen im und angrenzend zum EU-Vogelschutzgebiet Vogelsberg und angrenzend zu FFH-Gebieten liegen, ist auch eine Verträglichkeitsprognose oder, je nach Ergebnis der Prognose, eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.
- (4) Der Aufstellungsbeschluss für die Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
- (5) Die Aufstellung der FNP-Änderung erfordert eine Umweltprüfung i.S. des § 2 Abs.4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (siehe auch Ausführungen unter (3)).

Der Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB in die Begründung zur FNP-Änderung zu integrieren. Die Unterrichtung nach § 3 Abs.1 BauGB (frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit) und § 4 Abs.1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) dient u.a. der Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB. Die frühzeitige Beteiligung wird durch eine separate Bekanntmachung angekündigt und bekannt gemacht.

Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen

Erneuten Beteiligung gemäß § 6 Abs. 4 Hessisches Landesplanungsgesetz

Im Jahr 2021 wurde die Stellungnahme der Stadt zum Regionalplan Mittelhessen, Teilbereich 1, beschlossen. Insgesamt wurden 23 Anträge der Stadt eingereicht, von denen einige in die weitere Planung aufgenommen sind. Derzeit bestehen keine inhaltlichen Ansätze, bei denen die Stadt unmittelbar betroffen wäre. Eine rechtliche Möglichkeit zur Stellung eines neuen Antrags in der aktuellen Offenlegungsphase besteht nicht. Aus diesem Grund wird von den städtischen Gremien kein Beschluss gefasst. Die Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen wurde daher lediglich seitens der städtischen Gremien zur Kenntnis genommen.